

# STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

**Vorlage Nr. 36/2021**

Sitzung des Gemeinderats

am 16. März 2021

-öffentlich-

## Wasserversorgungssatzung

- 4. Änderung der Satzung

### Antrag zur Beschlussfassung:

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

### Themeninhalt:

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wurde ein Fehler bei der Beschlussfassung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung festgestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 (siehe dazu Vorlage 146/2020) wurden unter Punkt a) der Vorlage lediglich der Gebührensatz sowie die Rahmenbedingungen beschlossen. Der eigentliche Beschluss des Satzungstextes unter dem Punkt b) der Vorlage erfolgte nicht. Dies hat zur Folge, dass die Grundgebühr – geregelt in § 42 der Satzung – somit weiterbezahlt werden müsste, da für den Bereich Grundgebühr weiterhin der alte Satzungstext gilt.

Aus diesem Grund muss eine Neufassung des § 42, der den Grundbetrag zum Inhalt hat, beschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem Wegfallen der Grundgebühr nach § 42 ergeben sich noch einige nachrangige Änderungen in weiteren Paragraphen, die im Zuge dieser Satzungsänderung ebenfalls aufgegriffen werden sollen.

Weiterhin werden in den §§ 47, 48 nicht länger benötigte Übergangsbestimmungen aus dem Jahr 2016 gestrichen.

Die in der Sitzung am 02.02.2021 beschlossenen Änderungen der Satzung (u.a. § 43 Verbrauchsgebühren) sind gültig und müssen entsprechend nicht erneut beschlossen werden.

12.02.2021 / Behringer

# **Satzung**

*über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung - WVS**)*

*der Stadt Güglingen*

## *4. Änderung*

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.03.2021 die 4. Änderung beschlossen:

### **§ 40 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Güglingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Verbrauchsgebühren.

### **§ 42 Grundgebühr**

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwassermesser festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,45 €.

### **§ 47 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

### **§ 48 Fälligkeit**

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

### **§ 54 In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.